

**Universitätsrepetitorium Staatsorganisationsrecht am 17. Januar 2005**

**Fall 1**

Zur Sicherung eines ausreichenden Angebotes an Ausbildungsplätzen hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Ausbildungsplatzförderungsgesetz (AusbPIFöG) beschlossen, durch das alle Arbeitgeber verpflichtet werden, in bestimmten Fällen Berufsausbildungsplatzabgaben zu entrichten.

§§ 1-5 AusbPIFöG regeln, dass das Aufkommen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden als zweckgebundene Vermögensmasse verwaltet werden und zur Leistung von Zuschüssen an Auszubildende und an bestimmte förderungswürdige Arbeitgeber dienen soll, die Ausbildungsplätze schaffen und erhalten.

§ 6 AusbPIFöG regelt, dass die Einzugsstellen zur Ermittlung der Abgabenschuld die Geschäftsbücher einsehen können und dass sie die ihnen dabei bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse nicht offenbaren und verwerten dürfen.

Ist das AusbPIFöG formell verfassungsgemäß?

**Fall 2**

Das AusbPIFöG enthält in § 7 eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmte Ermächtigung an den Bundesminister für Arbeit, den Berechnungsschlüssel für die Ausbildungsplatzabgabe im Wege der Rechtsverordnung zu bestimmen. In Wahrnehmung dieser Kompetenz erließ der Bundesminister die entsprechende Berechnungsverordnung (Ber-VO).

Einige Zeit später wurden immer noch zu wenige Ausbildungsplätze angeboten. Der Bundestag beschloss daraufhin ein Gesetz, das den Berechnungsschlüssel in der Ber-VO teilweise ändert und die Abgabenlast erhöht (BerVOÄndG). Damit soll für die Arbeitgeber ein Anreiz geschaffen werden, mehr Arbeitsplätze anzubieten. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz nicht zu und legte zugleich vorsorglich Einspruch ein. Diesen wies der Bundestag zurück.

Der Bundesrat ist der Ansicht, das BerVOÄndG bedürfe wegen Art. 80 Abs. 2 GG seiner Zustimmung, da es eine Rechtsverordnung ändere, die auf einem zustimmungsbedürftigen Gesetz beruhe. Bei sinnorientierter, die Schutzfunktion des Art. 80 Abs. 2 GG mitbedenkender Auslegung des Zustimmungserfordernisses müssten nicht nur formelle Verordnungsänderungen erfaßt werden, sondern auch materielle Änderungen der Rechtslage durch ein neben die Verordnung gestelltes formelles Gesetz. Das BerVOÄndG sei eigentlich Verordnungsrecht.

Ist das BerVOÄndG formell verfassungskonform?

**Fall 3**

Vor dem VG Berlin ist ein Verfahren anhängig, für dessen Entscheidung es auf die Gültigkeit der Ber-VO in ihrer neuesten Fassung ankommt. Muss das Gericht, wenn es diese wegen der durch das BerVOÄndG bewirkten Änderungen für

verfassungswidrig hält, das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des BVerfG einholen oder steht die Verwerfungskompetenz dem VG Berlin selbst zu?

### **Lösungsskizze zu Frage 1**

Das AusbPIFöG ist formell verfassungsgemäß, wenn der Bundestag zu seinem Erlass zuständig war und das Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

## **A. Formelle Verfassungsmäßigkeit des AusbPIFöG**

### **I. Zuständigkeit des Bundestages**

#### **1. Materielle Regelungen des AusbPIFöG (§§ 1- 5)**

##### **a) Art. 105 GG oder Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG**

Für die Gesetzgebungskompetenz kommt es zunächst darauf an, ob die Berufsausbildungsplatzabgabe eine **Steuer oder eine sonstige Abgabe** ist.

Für Steuern trifft **Art. 105 GG** spezielle und abschließende Regelungen über die Gesetzgebungskompetenz, für Abgaben, die keine Steuern sind, richtet sich die Gesetzgebungskompetenz nach den allgemeinen Regeln der **Art. 70 ff. GG**<sup>1</sup>.

Der Steuerbegriff wird vom GG vorausgesetzt und knüpft an den in der AO gebrauchten, traditionellen Steuerbegriff an<sup>2</sup>. Danach sind Steuern „Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft ...“ (**§ 3 Abs. 1 AO**). Steuern finanzieren allgemeine Staatsaufgaben und fließen in den allgemeinen Staatshaushalt<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> BVerfGE 81, 156 (187); 4, 7 (13).

<sup>2</sup> BVerfGE 49, 343 (353).

<sup>3</sup> BVerfGE 91, 186 (201).

Diese Voraussetzungen liegen bei der Berufsausbildungsplatzabgabe nicht vor. Zum einen wird sie nicht allen Staatsbürgern auferlegt, sondern nur Arbeitgebern. Zum anderen dient sie nicht dem allgemeinen Staatshaushalt. Sie soll vielmehr zur Leistung von Zuschüssen an Auszubildende und an bestimmte förderungswürdige Arbeitgeber dienen und damit zweckgebunden verwendet werden. Damit handelt es sich nicht um eine Steuer.

Einschlägige Kompetenznorm könnte daher **nur Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG** für das Recht der Wirtschaft sein.

## **b) Grenzen für die Einführung nicht- steuerlicher Abgaben**

Sonstige nicht- steuerliche Abgaben können nur in bestimmten Grenzen eingeführt werden. Das **Prinzip des Steuerstaats**, wonach öffentliche Aufgaben grundsätzlich nur aus Steuern finanziert werden, verbietet es, unter Berufung auf Art. 70 ff GG Abgaben zu erheben, die Art. 105 ff aushöhlen oder unterlaufen könnten. Nicht- steuerliche Abgaben bedürfen daher – über die Einnahmeerzielung hinaus oder an deren Stelle – einer **besonderen sachlichen Rechtfertigung** und müssen **sich ihrer Art nach von der Steuer deutlich unterscheiden**<sup>4</sup>.

Zu nicht-steuerlichen Abgaben zählen u.a.

- **Vorzugslasten**, die ausschließlich als Gegenleistung für eine staatliche Leistung zu entrichten sind (Gebühren, Beiträge und Abschöpfungsabgaben), und
- **Sonderabgaben**, d.h. hoheitlich auferlegte Geldleistungspflichten ohne unmittelbare Gegenleistung, die nur von bestimmten Gruppen erhoben werden und der Erfüllung besonderer Sachaufgabe dienen.

Bei der Berufsausbildungsplatzabgabe handelt es sich um eine Sonderabgabe, da ihr keine unmittelbare Gegenleistung gegenüber steht.

Die Erhebung von Sonderabgaben hat das BVerfG nur unter den folgenden Voraussetzungen als zulässig erachtet:

---

<sup>4</sup> BVerfGE 93, 319 (342 f).

- Es muß eine vorgefundene, von der Allgemeinheit abgrenzbare und **homogene Gruppe** belastet werden.
- Zwischen dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck und dieser Gruppe muss eine **spezifische Sachnähe** bestehen (sog. Finanzierungsverantwortlichkeit)
- Es muss eine sachgerechte Verknüpfung zwischen der von der Sonderabgabe bewirkten Belastung und der mit ihr finanzierten Begünstigung bestehen, die durch die Verwendung zugunsten der belasteten Gruppe hergestellt wird (sog. **gruppennützige Verwendung**).

Die durch die Berufsausbildungsplatzabgabe belasteten Arbeitgeber stellen eine gesellschaftliche Gruppe dar, die wegen ihrer rechtlich und sozial vorgegebene Interessenlage als eine von der Allgemeinheit abtrennbare homogene Gruppe anzusehen ist.

Mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 GG könnte man aber vertreten, dass die Schaffung von Ausbildungsplätzen ein allgemeines staatliches Anliegen sei mit der Folge, dass die spezifische Sachnähe der Arbeitgeber zu verneinen wäre. Da die liberalstaatliche Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes dadurch geprägt wird, dass Berufsgruppen ihre Probleme eigenverantwortlich lösen sollen, ist die spezifische Gruppenverantwortung gegeben. Durch die Verwendung des Finanzaufkommens zugunsten von Auszubildenden, auf die die Arbeitgeber nach deren Ausbildung angewiesen, sowie zugunsten bestimmter förderungswürdiger Arbeitgeber wird auch eine sachgerechte Verknüpfung hergestellt.

Da die Berufsausbildungsplatzabgabe den Anforderungen an Sonderabgaben entspricht, ist ihre Einführung unter Berufung auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG zulässig.

Da die Voraussetzungen von Art. **72 Abs. 2 GG** als vorliegend anzusehen sind, war der Bund zur Regelung des AusbPIFöG zuständig.

## **2. Regelungen zum Verwaltungsverfahren in § 6 AusbPIFöG**

Werden Gesetze durch die Länder ausgeführt (Regelfall nach Art. 83 GG), liegt die Verfahrengesetzgebungskompetenz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 1 GG

grundsätzlich bei den Ländern. Beide Vorschriften gehen aber von einer **ungeschriebenen Annexkompetenz des Bundes** aus, indem sie vorschreiben, dass, wenn der Bund die Verwaltungsverfahrenregeln trifft, die Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Steht dem Bund also die Gesetzgebungskompetenz für einen Sachbereich nach den Art. 70 ff GG zu, hat er auch eine ungeschriebene Annexkompetenz bezüglich der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

Damit konnte der Bund auch die in § 6 AusbPIFöG getroffenen Bestimmungen zum Verfahren bei der Ermittlung der Abgabenschuld sowie zum Datenschutz regeln.

## **II. Gesetzgebungsverfahren**

Wegen der Regelungen des Verwaltungsverfahrens in § 6 AusbPIFöG war gemäß Art. 84 Abs. 1 a.E. GG die Zustimmung des Bundesrates zum AusbPIFöG ist erforderlich. Diese wurde lt. Sachverhalt erteilt.

**Ergebnis zu Fall 1:** Das AusbPIFöG ist formell verfassungsgemäß.

.....

## **Lösungsskizze zu Fall 2**

Das BerVOÄndG ist formell verfassungsgemäß, wenn der Bundestag zu seinem Erlass zuständig war und das Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

### **A. Zuständigkeit zum Erlass des BerVOÄndG**

Wie die Zuständigkeit zum Erlass des AusbPIFöG folgt die Zuständigkeit für die Regelung des Berechnungsschlüssels der Berufsausbildungsplatzabgabe durch das BerVOÄndG aus **Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG**.

### **B. Verfahren**

Für die Verfassungsmäßigkeit des BerVOÄndG ist entscheidend, ob es der **Zustimmung des Bundesrates** bedurfte.

Das BerVOÄndG selbst enthält **keine nach den Art. 84 ff. GG zustimmungsbedürftigen Vorschriften**.

Ob es wegen der Regelung in **Art. 80 Abs. 2 GG** zustimmungsbedürftig ist, ist zweifelhaft. Gemäß Art. 80 Abs. 2 GG bedürfen der Zustimmung des Bundesrates u.a. **Rechtsverordnungen** eines Bundesministers, die aufgrund von Bundesgesetzen erlassen wurden, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Seinem **Wortlaut** nach ist Art. 80 Abs. 2 GG nicht auf das BerVOÄndG anwendbar, da es sich hierbei um ein formelles Gesetz und nicht um eine Rechtsverordnung handelt.

In Frage kommt daher lediglich eine **sinngemäße Anwendung**.

Für eine sinngemäße Anwendung des Art. 80 Abs. 2 GG auf verordnungsändernde Gesetze könnte sprechen, dass durch die Wahl eines Gesetzes statt der auch möglichen Rechtsverordnung Art. 80 Abs. 2 GG **umgangen** werden könnte. Wäre die BerVO durch eine Verordnung statt durch ein Gesetz geändert worden, hätte es dazu nach Art. 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedurft, da die BerVO auf § 7 AusbPIFöG, einem Zustimmungsgesetz, beruht.

Dagegen meint das BVerfG in seiner Entscheidung vom 13. September 2005, dass eine Umgehung des Art. 80 Abs. 2 GG nicht vorliege.

Gesetzliche Regelungen bedürften nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates, weil ihr Gegenstand bisher verordnungsrechtlich geregelt war (Rn 192).

Die der Exekutive erteilte Verordnungsmacht wirke nur **zuweisend, nicht auch abschiebend**. Der parlamentarische Gesetzgeber begeben sich durch die Verordnungsermächtigung nicht seiner Regelungskompetenz; er **bleibe weiter regelungsbefugt** und behalte sein Zugriffsrecht auf die von der Verordnungsermächtigung umfasste Materie. Regele er selbst, so nehme er eine

eigene Kompetenz wahr, nicht die Kompetenz der Exekutive. Die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes bestimme sich daher allein nach den für **förmliche Gesetze** geltenden Normen (Rn 193).

Diese Ansicht ist zutreffend. Das Grundgesetz sichert in ausreichendem Ausmaß die Beteiligung des Bundesrates am Gesetzgebungsverfahren. Ist im Einzelfall keine solcher Bestimmungen einschlägig, handelt es sich lediglich um ein Einspruchsgesetz. Dies haben die Verfassungsgeber so gewollt, eine Lücke, die Voraussetzung für eine analoge Anwendung des Art. 80 Abs. 2 GG auf Gesetze wäre, liegt nicht vor. Verordnungsändernde Gesetze stellen auch keinen Mißbrauch der Gesetzgebungsbefugnis dar, ihre Zulässigkeit ist in der Normenhierarchie und im Grundsatz des Gesetzesvorbehalts angelegt. Nicht zuletzt zeigt die „über fünfzigjährige Staatspraxis ...“, dass ein Bedürfnis für die Änderung einer Verordnung durch den parlamentarischen Gesetzgeber besteht“ (Rn 198).

**Ergebnis zu Fall 2:** Das BerVOÄndG bedurfte nicht der Zustimmung des Bundesrates. Da der Einspruch des Bundesrates lt. Sachverhalt zurück gewiesen wurde, ist das AusbPIFöG wirksam zustande gekommen und damit formell verfassungsgemäß.

.....

### **Lösungsskizze zu Fall 3**

Für die Frage nach der Verwerfungskompetenz des VG Berlin bezüglich der durch das NeuregG bewirkten Änderungen der AusbPIFö-VO kommt es auf die Rechtsnatur des entstandenen Normgebildes an. Nur wenn die AusbPIFö-VO in allen ihren Teilen Verordnungsrecht darstellt, könnte das VG Berlin die geänderten Bestimmungen selbst verwerfen, Art. 100 Abs. 1 GG wäre dann mangels formellen Gesetzes nicht einschlägig.

#### **A. Normgebilde ist einheitliches Verordnungsrecht**

Die AusbPIFö-VO stellt nur dann in allen ihren Teilen Verordnungsrecht dar, wenn die gesetzlichen Änderungen so zu sagen nach einer „logischen Sekunde“ zur Verordnung würden.

Hiervon geht das BVerfG in seiner Entscheidung vom 13. September 2005 (2 BvF 2/03) aus. Das BVerfG nimmt an, dass die Änderung von Verordnungen durch den parlamentarischen Gesetzgeber zulässig, dass aber aus Gründen der **Rechtssicherheit** und wegen des **Rechtsstaatsprinzips** der geänderten Verordnung ein **einheitlicher Rang** zuzuweisen sei (Rn 198). So sei eine Rechtsverordnung in allen Teilen als Verordnungsrecht zu beurteilen ist, auch wenn einzelne Teile auf einem formellen Gesetz beruhen. Letztere seien als **im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren geschaffenes Verordnungsrecht** zu qualifizieren (Rn 195). Aus Gründen der **Formenstrenge** und der **Rechtssicherheit** seien gesetzliche Änderungen von Verordnungen daher **nur unter besonderen Voraussetzungen** zulässig.

Das BVerfG führt dazu im einzelnen Folgendes aus:

## **I. Normenklarheit und Normenwahrheit**

Die unterschiedliche Beurteilung einzelner Bestimmungen einer Rechtsverordnung je nachdem, ob sie durch Rechtsverordnung oder durch Gesetz eingefügt worden sind, würde der rechtsstaatlichen Klarheit in Bezug auf Geltungsvoraussetzungen, Rang, Rechtsschutzmöglichkeiten und Verwerfungskompetenzen, die für beide Normtypen unterschiedlich geregelt sind, zuwiderlaufen (Rn 203).

Behielten gesetzliche Verordnungsänderungen weiterhin Gesetzesrang, führte dies zu missverständlichen und irreführenden Kennzeichnungen. Die Bezeichnung „Verordnung“ und die Zitierung der Ermächtigungsgrundlage gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG stünden in Widerspruch zum tatsächlichen Rang der durch Gesetz eingefügten Bestimmungen. Überschrift und Einleitung würden gar nicht halten, was sie versprechen.

Bei häufig geänderten Rechtsverordnungen würde aus praktischen Gründen eine redaktionell bearbeitete Fassung notwendig, die die jeweils aktuelle Gesetzeslage wiedergibt. Aus einem solchen bereinigten Normtext wäre aber nicht mehr klar

erkennbar, welche Teile Verordnungsrang und welche Teile Gesetzesrang besitzen. Da sich der wirkliche Status der einzelnen Normen nur noch mit Rückgriff auf die Gesetzgebungsmaterialien oder die verkündeten Fassungen von Änderungsnormen ließe, was mit erheblichen Aufwand verbunden sei, sein ein solcher Rechtszustand nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar (Rn 207).

## II. Effektiver Rechtsschutz, Rechtsmittelklarheit und Art. 3 GG

Durch die Unklarheit über den Rang einzelner Vorschriften würde das Postulat der Rechtsmittelklarheit verletzt. Die Betroffenen blieben im Unklaren, wie gegen die geänderte Verordnung effektiver Rechtsschutz zu suchen sei. Die Folge, dass gegen Regelungen in ein und derselben Norm der Rechtsschutz gegen bestimmte Regelungen einfach und schnell eröffnet würde, gegen andere hingegen von der Aussetzung und Vorlagen nach Art. 100 Abs. 1 GG abhänge, erweise sich als im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG nicht sachgerecht.

## III. Materielle Voraussetzungen für Änderung von Rechtsverordnungen durch Gesetz

Obwohl dies für die hier interessierende Fallfrage nach dem einschlägigem Rechtsschutz nicht von Bedeutung ist, sei der Vollständigkeit halber noch kurz erwähnt, dass das BVerfG Änderungen einer Verordnung durch Gesetz nur dann als zulässig erachtet, wenn

- es sich um eine Anpassung im Rahmen einer **Änderung eines Sachbereichs** handelt<sup>5</sup> mit der Folge, dass Änderungen von Verordnungen durch den parlamentarischen Gesetzgeber unabhängig von sonstigen gesetzgeberischen Maßnahmen unzulässig sind,
- die **Grenzen der Ermächtigungsgrundlage** (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG) eingehalten wurden. Diese zweite Einschränkung sei notwendig, um den Gerichten einen einheitlichen Prüfungsmaßstab für die Kontrolle der geänderten Rechtsverordnung zur Verfügung zu stellen.

### **Zwischenergebnis:**

Folgte man dieser Ansicht, wäre das VG Berlin befugt, die AusbPIFö-VO bei Verfassungswidrigkeit in allen ihren Teilen für verfassungswidrig und nichtig zu erklären. Denn die Verwerfungskompetenz bezüglich nur materieller Gesetze, zu denen Rechtsverordnungen gehören, steht allen Gerichten zu.

### **B. Auf formellem Gesetz beruhende Änderungen einer Rechtsverordnung behalten Gesetzesrang – Minderheitsvotum**

Die Richter Osterloh und Gerhardt halten das Mehrheitsvotum für verfehlt. Ihrer Ansicht nach können Gesetze, die Rechtsverordnungen ändern, nicht als „im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren geschaffenes Verordnungsrecht“ beurteilt werden (Rn 250). Im einzelnen führen sie folgende Argumente an:

Eine Konstruktion, nach der das Gesetz eine „logische Sekunde“ nach seinem Inkraft-Treten zur Rechtsverordnung würde, finde **keinen Rückhalt in der Verfassung**, insbesondere erlaube sie dem Gesetzgeber nicht, seinem Normsetzungsakt einen anderen Rang als den eines Gesetzes zuzuweisen (Rn 252).

Der Umstand, dass sich unter der Bezeichnung „Rechtsverordnung“ auch Regelungen mit Gesetzesrang finden lassen, verletze allenfalls das rechtsästhetische Empfinden, für die Rechtsanwendung sei er aber unschädlich. Der **Rechtsanwender stünde schließlich vor keiner anderen Aufgabe, als bei der Qualifikation einer Norm als vor- oder nachkonstitutionell oder als Bundes- oder Landesrecht.**

Staats- und Gerichtspraxis hätten sich bei der Beurteilung von Rechtsverordnungen, die durch das Parlament im Gesetzgebungsverfahren geändert werden, bislang in nahezu allen Fällen von dem Grundsatz leiten lassen, dass die vom Gesetzgeber erlassenen Normen Gesetze seien und es ihm verwehrt sei, Verordnungen zu erlassen (BVerfGE 22, 330, 346). Der Rang der einzelnen Regelungen und ihre

---

<sup>5</sup> Vgl. Hans Schneider, Gesetzgebung, Rn. 664 a.E.

Qualifikation als Gesetz im Sinne von Art. 100 Abs. 1 GG bestimmten sich ausschließlich und in **strikt formeller Weise nach ihrem Urheber** (Rn 251).

Die Normunterworfenen sind in gleicher Weise an Gesetzes- wie Verordnungsrecht gebunden, die Normenhierarchie spiele erst eine Rolle bei Zweifeln an der Gültigkeit der Norm. Dass die präzise Ermittlung der Rechtslage mit einem gewissen Aufwand verbunden sei, genüge nicht, um einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip anzunehmen.

Schließlich sei das Ergebnis des BVerfG wegen seiner Einschränkungen bezüglich der Zulässigkeit gesetzlicher Änderungen von Rechtsverordnungen verfehlt. Die Erwägung, das verordnungsändernde Gesetz müsse sich an die Ermächtigungsgrundlage der Rechtsverordnung halten, **schränke die originäre Gestaltungsmacht des Gesetzgebers in unzulässiger Weise ein**.

#### **Zwischenergebnis:**

Folgte man dem Minderheitsvotum, müsste das VG Berlin bezüglich der durch das NeuregG bewirkten Änderungen der AusbPIFö-VO nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG vorgehen: Es müsste das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des BVerfG einholen.

#### **C. Stellungnahme**

Gegen die Mehrheitsentscheidung spricht die verfassungsrechtliche klare Trennung zwischen Gesetz- und Verordnungsgebung. Die Differenzierung nach dem Urheber kann nicht nach Belieben geändert werden. Nach der Systematik des Grundgesetzes sind die Entscheidungen des Bundestag Gesetze und können nicht zu Rechtsverordnungen umgedeutet werden. Bloße Schwierigkeiten beim Auffinden der Rechtsgrundlage von einzelnen Bestimmungen einer Rechtsverordnung können nicht genügen, um dieses Gefüge zu ändern.

Die Argumente des BVerfG (Mehrheitsentscheidung) vermögen nicht zu überzeugen, insbesondere rechtfertigt der Hinweis auf Art. 3 Abs. GG nicht das gefundene Ergebnis. Die Ungleichbehandlung von Normadressaten, die sich gegen eine

Rechtsverordnung wenden und von solchen, die gegen ein Gesetz vorgehen wollen, hat einen sachlichen Grund. Es handelt sich um Normen mit unterschiedlichem Status. Ein Anknüpfen an diese Eigenschaft kann als nicht willkürlich angesehen werden.

**Ergebnis zu Fall 3:**

Das VG Berlin muss bezüglich der durch das NeuregG bewirkten Änderungen der AusbPIFö-VO nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG vorgehen: Es muss das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des BVerfG einholen. Eine andere Ansicht ist aber vertretbar.